

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. April 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna~~, ~~Herr WEISHAUPT Klaus~~, Frau KNAUF Alexandra, ~~Herr BERENS Karlheinz~~, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DENTANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Unterhalt der Bürgersteige. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.04.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im ordentlichen Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421001/140-02 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Bürgersteige in der gesamten Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 100.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im ordentlichen Haushalt 2017 unter Artikel 421001/140-02 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 22.02.2017 in Bezug auf den Ankauf eines gebrauchten Lastkraftwagens.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.02.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf:

- Gebrauchter Lastkraftwagen mit Dreiseitenkipper: 95.000,00 € (MwSt. inbegriffen)
- Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät): 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen)

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 unter Artikel 421001/743-53 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Lastkraftwagens mit Dreiseitenkipper und von Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf:

- Gebrauchter Lastkraftwagen mit Dreiseitenkipper: 95.000,00 € (MwSt. inbegriffen);
- Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät): 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 unter Artikel 421001/743-53 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Das Fahrzeug (Lastkraftwagen) der Marke Scania, Baujahr 2001 (Kennzeichen EMT 439), zu deklassieren und im Rahmen des vorliegenden Ankaufs einzutauschen beziehungsweise meistbietend zu verkaufen.

3. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines neuen Lastkraftwagen mit Hakenliftsystem. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.04.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 170.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines neuen Lastkraftwagen mit Hakenliftsystem für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 170.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Einen Zuschuss bei der Wallonischen Region im Rahmen des Rundschreibens des Ministers Paul FURLAN vom 02.08.2016 über den Ankauf umweltfreundlicher Fahrzeuge zu beantragen.

4. Ersatz des defekten Gasherdes und der Gasleitung in der Küche der Schule Emmels, Gebäude II. Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 28.03.2017 und vom 25.04.2017 gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Dringlichkeit einen neuen Gasherd für die Küche der Schule Emmels, Gebäude II anzukaufen, da der vorhandene Gasherd defekt war;

Aufgrund dessen, dass sich herausgestellt hat, dass die vorhandene Gasleitung nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen entspricht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.03.2017;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.04.2017;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 28.03.2017 beschlossen, aus Dringlichkeitsgründen den Ankauf eines neuen Gasherdes der Marke Beko, Cuisinière mixte grand-luxe, bei der Firma Asogem N.V., Schaliënhoevedreef, 26, 2800 Mechelen, zum Betrage von 900,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen. Einbau und Anschlussarbeiten erfolgen durch Elektro SCHÜTZ, Mühlenbachstraße, 14 in 4780 Sankt Vith.

Artikel 2: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 25.04.2017 beschlossen, aus Dringlichkeitsgründen die Gasleitung durch die Firma Diritherm, Buchenweg, 5, 4780 Sankt Vith zum Betrag von 1.368,88 € (6 % MwSt. inbegriffen) erneuern zu lassen.

Immobilienangelegenheiten

5. Geländetausch in Neidingen/Lommersweiler zwischen Herrn René TROST und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr René TROST, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 26, 4780 Sankt Vith, der Gemeinde einen Geländetausch vorgeschlagen hat;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 01.03.2017;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn René TROST vom 02.09.2016;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.09.2016 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 291 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 99 E und Nr. 101 A, katastriert Gemarkung 4, Flur L, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 01.03.2017 mit orangem Farbstrich umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt folgendes Gelände an Herrn René TROST, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 26, 4780 Sankt Vith, ab:

- Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur L, Los 1, Teilstück der Parzelle Nr. 101 A mit einer vermessenen Fläche von 4.739 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 01.03.2017 mit lila Farbstrich umrandet ist; sowie das laut Artikel 1 deklassierte Los 3,
- Gemeinde Burg-Reuland, Gemarkung 2, Flur E, Nr. 230, mit einer Fläche von 824 m² laut Katastermutterrolle;
- Gemeinde Burg-Reuland, Gemarkung 2, Flur E, Nr. 231, mit einer Fläche von 144 m² laut Katastermutterrolle;

- Die Gemeinde erhält von Herrn René TROST im Gegenzug folgende Parzellen:

- Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur Q, Nr. 3, mit einer Fläche von 2.452 m² laut Katastermutterrolle;
- Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur Q, Nr. 27, mit einer Fläche von 5.831 m² laut Katastermutterrolle.

Artikel 3: Da die zu tauschenden Flächen gleichwertig sind, erfolgt der Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes. Die Kosten der Beurkundung und des Vermessungsplanes werden im Verhältnis zu den jeweiligen erhaltenen Flächen zwischen der Gemeinde und Herrn René TROST aufgeteilt.

Artikel 4: Das Los 2, Teilstück der Parzelle Nr. 101 A, katastriert Gemarkung 4, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 594 m², so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 01.03.2017 mit rosa Farbstrich umrandet ist, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einzuverleiben.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Verschiedenes

6. Autonome Gemeinderegierung Triangel. Abänderung im Abschnitt IV - Artikel 45 § 5 der

durch den Stadtrat am 26.11.2014 genehmigten abgeänderten Satzungen.

Aufgrund der Artikel L1231-4 bis Artikel L1231-12 des Kodexes der lokalen Demokratie mit denen die Bestimmungen der Artikel 261 bis 263 des Neuen Gemeindegesetzes für die Gemeinden der Wallonischen Region übernommen und angepasst wurden;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 10.04.1995 und 19.03.1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die eine autonome Gemeinderegion errichtet werden darf;

Aufgrund der auf die autonomen Gemeinderegionen anwendbaren Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften;

Aufgrund des auf die autonomen Gemeinderegionen anwendbaren Gesetzes vom 17.07.1975 über die Buchführung und die Jahresabrechnungen der Handelsgesellschaften;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, wonach die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht über die autonome Gemeinderegion des deutschen Sprachgebietes ausübt;

Aufgrund der Notwendigkeit, die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete Satzung der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum“ der aktuell geltenden Gesetzgebung und den neuen Erfordernissen anzupassen;

Auf Vorschlag des Vorsitzenden der autonomen Gemeinderegion und nach Beratung im Gemeindekollegium;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete, am 5. Juli 2007, am 26. August 2010, am 25. Oktober 2012 und 26. November 2014 abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ wie folgt abzuändern:

Artikel 1: IM ABSCHNITT IV - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER AUTONOMEN GEMEINDEREGION UND DEM GEMEINDERAT werden im Artikel 45.: § 5 Das im Jahresabschlussbericht ausgewiesene positive Ergebnis kann an die Gemeinde Sankt Vith überwiesen werden. Bei einem Defizit wird nach Genehmigung des Jahresabschlussberichtes durch den Stadtrat die Ausgleichszahlung aus dem Haushalt der Gemeinde abgedeckt.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die vorerwähnte autonome Gemeinderegion Triangel und an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht.

7. Interkommunale AIVE - Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 18. April 2017 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Donnerstag, dem 18. Mai 2017 um 18:00 Uhr im LEC, Rue des Aubépines, 50 in Libramont stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Donnerstag, dem 18. Mai 2017, um 18:00 Uhr, im LEC, Rue des Aubépines, 50 in Libramont, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 16. November 2016 in Transinne.
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2016.

3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors für das Geschäftsjahr 2016.

4. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 18. Mai 2017 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

8. Generalversammlung der Gesellschaft "Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H." am 18. Mai 2017 - Vollmachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Generalversammlung der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ am 18. Mai 2017 stattfindet und dass alle fünf Vertreter der Gemeinde an dieser Generalversammlung teilnehmen werden;

Beschließt einstimmig:

Das Datum der Generalversammlung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen dass alle fünf Vertreter der Gemeinde Sankt Vith anwesend sein werden.

Finanzen

9. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an das Jugendinformationszentrum "JIZ".

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 26. Januar 2016 ein Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020 von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, den Bürgermeistern und Gemeindegemeinschaften der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Präsidentin des JIZ unterzeichnet wurde;

Aufgrund dessen, dass im Artikel 2 § 2 „Verpflichtungen der Gemeinden“ des Leistungsauftrages die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Gehaltskosten des JIZ festgelegt wurde;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 761002/332-02 ein Betrag in Höhe von 3.938,06 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße, 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2017 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.938,06 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 2 § 2 des Leistungsauftrages 2016-2020 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das Jugendinformationszentrum „JIZ“, die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an den

Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismudachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 47.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2017 einen Funktionszuschuss in Höhe von 47.500,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2017 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 30.01.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 16.02.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 01.03.2017;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 16.03.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 15.732,75 €

auf der Ausgabenseite: 15.732,75 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 9.347,39 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 30.01.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	15.732,75 €
auf der Ausgabenseite:	15.732,75 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	9.347,39 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Ratmitglied THEODOR-SCHMITZ betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

12. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.03.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 27.03.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 30.03.2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 29.03.2017;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	102.801,52 €
auf der Ausgabenseite:	102.801,52 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	7.533,05 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit nachfolgender Bemerkung genehmigt hat: die Finanzierung des ordentlichen Haushaltes erfolgt über den ordentlichen Haushalt. Die außerordentlichen Ausgaben werden mit außerordentlichen Einnahmen finanziert;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.03.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	102.801,52 €
auf der Ausgabenseite:	102.801,52 €
Anteil ordentlicher Zuschuss:	7.533,05 €

und somit ausgeglichen ist.

Die Finanzierung des Anstrichs der Kirchenaußenfassade (Kostenanschlag: 32.626,87 €) erfolgt über den Investitionsfonds (Rücklagen aus Holzverkäufen).

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Rechnungsablage 2016 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2016 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	14.137.893,37 €	11.015.815,21 €	3.122.078,16 €
2. Außerordentlicher Dienst	4.760.727,86 €	5.184.946,67 €	-424.218,81 €
Gesamtbeträge	18.898.621,23 €	16.200.761,88 €	2.697.859,35 €

Die wie folgt abschließende Bilanz 2016 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
91.756.521,26 €	91.756.521,26 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2016 der Gemeinde zu genehmigen;

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Überschuss</u>
14.968.022,49 €	13.586.904,76 €	1.381.117,23 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."